

Bericht
des Ausschusses für Bauen und Naturschutz
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das
Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden
(Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2024)

[L-2012-119541/15-XXIX,
miterledigt [Beilage 875/2024](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Am 20. November 2023 trat die Richtlinie (EU) 2023/2413¹ (im Folgenden: RED III) in Kraft. Ziel dieser Richtlinie ist es, den Anteil an erneuerbaren Energien innerhalb der Europäischen Union durch den Ausbau und den Einsatz erneuerbarer Energieanlagen zu erhöhen und die Verfahren zur Genehmigung dieser Anlagen zu kürzen und zu vereinfachen. Die Mitgliedstaaten sind grundsätzlich verpflichtet, die Richtlinie bis 21. Mai 2025 (also binnen 18 Monaten) in nationales Recht umzusetzen. Abweichend von dieser allgemeinen Umsetzungsfrist sind einzelne Regelungen (insb. Art. 16, 16b, 16d und 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der RED III) bereits bis zum 1. Juli 2024 umzusetzen. Um finanziellen Schaden auf Grund einer Nichtumsetzung der Richtlinie vom Land Oberösterreich abzuwenden, müssen entsprechende Umsetzungsschritte in dieser (unangemessen) kurzen Frist gesetzt werden.

In der begründeten Stellungnahme vom 16. November 2023, C(2023)7238 final, Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 betreffend die Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus, vertritt die Europäische Kommission die Ansicht, dass (unter anderem) das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) gewisse Defizite betreffend die jüngste Judikatur des EuGH zur Umsetzung der Aarhus-Konvention aufweist. Aus Gründen der advokatorischen Vorsicht hat das Land Oberösterreich in der Stellungnahme der Republik Österreich angekündigt, den in den Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers fallenden Vorhalten Rechnung zu tragen

¹ Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EK im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. Nr. L vom 31.10.2023

und die betreffenden Regelungen voraussichtlich bis Ende des zweiten Quartals 2024 im Oö. NSchG 2001 entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus erfordern Erfahrungen aus der Vollzugspraxis sowie die Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts diverse Änderungen und Anpassungen des Oö. NSchG 2001.

Schließlich erfordert die Neuerlassung des Oö. Jagdgesetzes 2024 eine Anpassung von Verweisungen sowohl im Oö. Nationalparkgesetz (Oö. NPG) als auch im Oö. Umwelthaftungsgesetz (Oö. UHG).

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen

- Umsetzung der RED III mittels Implementierung von Regelungen zur Interessensabwägung sowie zur Verfahrensbeschleunigung im Oö. NSchG 2001;
- Adaptierung der Regelung zur Präklusion sowie Schaffung eines Antragsrechts auf Durchführung eines Screenings als Ausfluss des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2014/4111 (Aarhus-Konvention) im Oö. NSchG 2001;
- Anpassung der Regelung zur Ausnahme von der Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 3 Oö. NSchG 2001;
- Deregulierung eines Antragserfordernisses im Oö. NSchG 2001;
- Aufnahme einer Kollisionsregel zwischen anzeige- und bewilligungspflichtigen Tatbeständen im Oö. NSchG 2001;
- Verwaltungsvereinfachung durch Schaffung der Möglichkeit der Fristverlängerung hinsichtlich artenschutzrechtlicher Ausnahmegewilligungen im Oö. NSchG 2001;
- Ausweitung der Beteiligungsregelung nach § 7 Oö. NSchG 2001 auf die Oö. Landesregierung als Naturschutzbehörde;
- Einführung einer Regelung zum rechtmäßigen Bestand für Anlagen der kritischen Infrastruktur im Oö. NSchG 2001;
- Korrektur eines fehlerhaften Zitats in den Strafbestimmungen im Oö. NSchG 2001;
- Zitat Anpassungen im Oö. NPG und im Oö. UHG auf Grund der Neuerlassung des Oö. Jagdgesetzes 2024.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovellen/dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

Die unionsrechtskonforme Anpassung der Regelung zur Präklusion kann theoretisch zu einer Zunahme der Anzahl von Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht für Oberösterreich führen, es wird jedoch nicht mit einem nennenswerten Mehraufwand gerechnet.

Das Antragsrecht auf Durchführung eines Screenings für anerkannte Umweltorganisationen wird zu einem Mehraufwand für das Amt der Oö. Landesregierung führen. Da in Oberösterreich jedoch ohnehin in jedem der Oö. Landesregierung bekannten, rechtlich relevanten Fall ein Screening durchgeführt wird, dürfte das Begehren in den allermeisten Fällen mittels formloser Übermittlung eines ohnehin bereits vorliegenden Screenings abgehandelt werden können und sich der Mehraufwand damit in Grenzen halten.

Durch die Ausweitung der Möglichkeit der Fristverlängerung für artenschutzrechtliche Ausnahmebewilligungen, die Erweiterung der Beteiligungsregelung auf die Landesregierung als Naturschutzbehörde sowie die Aufnahme der Regelung zum rechtmäßigen Bestand wird eine Verwaltungsvereinfachung und Ressourcenersparnis erwartet.

Die Anpassung der Regelung zur Ausnahme von der Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 bringt einen gewissen Mehraufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden mit sich, da diese künftig eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen haben. Diese Plausibilitätsprüfung erscheint jedoch notwendig, um ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleisten und Rechtssicherheit herstellen zu können.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Die diversen Verwaltungsvereinfachungen, wie etwa die Streichung der Flächenwidmungsplankonformitätsbestätigung, sowie die Aufnahme der Regelung zum rechtmäßigen Bestand bringen einerseits eine Verfahrensvereinfachung und Zeitersparnis sowie andererseits ein Plus an Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, was wiederum positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich hat.

Die auf Grund der jüngeren EuGH-Judikatur notwendige Anpassung der Regelung zur Präklusion sowie das Antragsrecht auf Durchführung eines Screenings für anerkannte Umweltorganisationen können zu zeitlichen Verzögerungen für geplante Projekte führen, da beide Regelungen einen unionsrechtlich gebotenen, erleichterten Zugang zu gerichtlichen Überprüfungsverfahren mit sich bringen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dient das vorliegende Gesetzesvorhaben der landesgesetzlich gebotenen Umsetzung der RED III sowie der Ausweitung von Befugnissen anerkannter Umweltorganisationen nach dem Übereinkommen von Aarhus.

In der folgenden Tabelle werden diejenigen unionsrechtlichen Vorschriften, denen in inhaltlicher Hinsicht bisher noch nicht im Oö. NSchG 2001 Rechnung getragen wurde und die zwingend umzusetzen sind, aufgelistet und den umsetzenden Landesrechtsvorschriften gegenübergestellt.

Richtlinie (EU) 2018/2001 idF der RED III	Oö. NSchG 2001 - Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2024
Art. 16 Abs. 2	§ 34a Abs. 6
Art. 16b Abs. 2	§ 34a Abs. 3
Art. 16d Abs. 1	§ 34a Abs. 4
Art. 16d Abs. 2	§ 34a Abs. 5
Art. 16f	§ 34a Abs. 2

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen betreffen die Umsetzung der RED III als Teil des Europäischen „Green Deal“ und sollen positive Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht bewirken. Darüber hinaus bringen die Anpassungen der Regelungen zur Aarhus-Konvention mehr Befugnisse sowie einen erleichterten Zugang zu gerichtlichen Überprüfungsverfahren für anerkannte Umweltorganisationen.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im

Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis Oö. NSchG 2001):

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen anzupassen, die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf verbunden sind; die Änderung der Abschnittsüberschrift betreffend das Naturschutzmanagement dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. I Z 5 (§ 6 Abs. 8 Oö. NSchG 2001):

In Ermangelung einer Kollisionsregelung für jene Fälle, in denen ein Vorhaben sowohl anzeige- als auch bewilligungspflichtige Tatbestände des II. Abschnitts (Natur- und Landschaftsschutz) des Oö. NSchG 2001 beinhaltet, kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten. Jedenfalls war es nie Wille des Gesetzgebers, dass für ein und dasselbe Vorhaben zwei verschiedene Verfahren (Anzeige und Bewilligung) Anwendung finden. Im Sinn der Rechtssicherheit wird mit dem neuen Abs. 8 des § 6 eine dahingehende Klarstellung vorgenommen. Sofern für die Ausführung eines Vorhabens in Teilen oder zur Gänze sowohl eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 als auch eine naturschutzbehördliche Bewilligung gemäß den §§ 5, 9 oder 10 erforderlich ist, sind hinsichtlich des gesamten Vorhabens die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen naturschutzbehördlichen Bewilligung anzuwenden.

Hingewiesen wird in dem Zusammenhang auch auf die bereits bestehende abschnittsübergreifende Kollisionsregelung des § 29 Abs. 3 betreffend Ausnahmbewilligungen von besonderen artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen.

Zu Art. I Z 6 (§ 7 Abs. 3 Oö. NSchG 2001):

In seinem Erkenntnis LVwG-552744/2/FP vom 3. Oktober 2023 hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der Ausnahme von der Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 befasst und kommt zu einem Ergebnis, welches zum Anlass genommen wird, eine legistische Klarstellung vorzunehmen. Das Landesverwaltungsgericht vertritt nämlich die Rechtsansicht, dass die Naturschutzbehörde keine Möglichkeit hätte, gegen ein offensichtlich falsches fachliches Urteil bzw. eine offensichtlich falsch ausgefüllte Prüfliste einer bzw. eines Amtssachverständigen vorzugehen und führt dazu aus:

„Die in der vorgenannten Rechtsauskunft dargelegte Ansicht, die Angaben des Amtssachverständigen seien von den Behörden auf Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit zu prüfen ist insofern verfehlt, als nach dem Willen des Gesetzgebers im gegebenen Zusammenhang weder der Baubehörde noch der Naturschutzbehörde Entscheidungskompetenzen zukommen und diese - mangels Pflicht zur Beweiswürdigung im Rahmen einer Entscheidung - insoweit auch keine Berechtigung haben, auf die Fachaussage des Amtssachverständigen Einfluss zu nehmen. Dies weil der Gesetzgeber - durchaus unorthodox - die Rechtsfolge des Wegfalls der Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht - und damit der Zuständigkeit einer dieser Behörden - alleine vom fachlichen Urteil des Amtssachverständigen abhängig macht und eine Zuständigkeit der Naturschutzbehörde erst dann entsteht, wenn der Amtssachverständige feststellt, dass eine Relevanz des Projekts für die genannten Schutzgüter gegeben ist. Eine Kompetenz der Naturschutzbehörde, die Sache dennoch an sich zu ziehen, etwa wenn sie mit dem fachlichen Urteil des ASV nicht einverstanden ist, findet sich im Gesetz nicht.“

Da sich die Regelung des § 7 Abs. 3 grundsätzlich bewährt und wesentlich zur Verfahrensreduktion beigetragen hat, soll sie jedenfalls beibehalten werden. Allerdings muss legislativ auf das gegenständliche Erkenntnis reagiert werden, da es nicht im Sinn des Gesetzgebers sowie des Naturschutzes ist, wenn die Naturschutzbehörde keine Handhabe gegen ein offensichtlich falsches fachliches Urteil einer bzw. eines Bausachverständigen hätte. Zudem bringt die neue Regelung den Mehrwert, dass die Naturschutzbehörden künftig Kenntnis von sämtlichen Anwendungsfällen des § 7 Abs. 3 erlangen, was bisher nicht immer der Fall war.

Um den Sinn der Regelung des § 7 Abs. 3 - nämlich die Verwaltungsvereinfachung und Ressourcenschonung - nicht zu konterkarieren, soll sich die Prüfung durch die Naturschutzbehörde lediglich auf die Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Widerspruchsfreiheit des fachlichen Urteils beschränken (Plausibilitätsprüfung).

Zu Art. I Z 7, 8, 12, 13 und 17 (§ 24 Abs. 3, 3a und 3b, § 39b Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 Z 2 sowie § 48 Abs. 4 Z 1 Oö. NSchG 2001):

In der begründeten Stellungnahme vom 16. November 2023, C(2023)7238 final, Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 betreffend die Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus hat die Kommission vorgebracht, dass die Öffentlichkeit und insbesondere berechtigte Umweltorganisationen im Rahmen des Oö. NSchG 2001 kein Recht haben würden, eine Verträglichkeitsprüfung iSd. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie zu beantragen und somit keinen Zugang zu einem Überprüfungsverfahren bekämen, um anzufechten, dass die Behörde es unterlassen habe, zu prüfen, ob ein bestimmter Plan oder ein bestimmtes Projekt eine erhebliche Auswirkung auf ein geschütztes Gebiet haben könne (Screening). Aus Gründen advokatorischer Vorsicht hat das Land Oberösterreich angekündigt, § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 voraussichtlich bis Ende des zweiten Quartals 2024 entsprechend den Vorhalten der Kommission abzuändern.

Konkret sollen die gesetzlichen Regelungen so ausgeweitet werden, dass der zweite Satz des § 24 Abs. 3 entfällt und in den neuen **Abs. 3a und 3b des § 24** unterschieden wird zwischen der Erhebung, ob durch eine konkrete Maßnahme eine wesentliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets vorliegen könnte, einerseits und der behördlichen Aussage, ob auf Grund des Ergebnisses des Screenings eine Naturverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss bzw. müsste, andererseits.

Das eigentliche Screening wird schon derzeit regelmäßig von Amts wegen anlässlich der Abwicklung verschiedenster naturschutzbehördlicher Verfahren durchgeführt und stellt einen wichtigen Bestandteil der jeweiligen Sachverhaltsermittlung dar. Dies soll und muss so bleiben, was auch im neuen **Abs. 3a des § 24** ausdrücklich angesprochen wird. Künftig soll aber - unabhängig von einem anhängigen Bewilligungs-, Feststellungs- oder Anzeigeverfahren - nicht nur eine potenzielle Projektwerberin bzw. ein potenzieller Projektwerber, sondern auch eine berechtigte Umweltorganisation bezüglich einer hinreichend konkreten Maßnahme ein derartiges Screening veranlassen können. Das Ergebnis des Screenings, dessen Durchführung begehrt wird (und das tatsächlich durchaus bereits stattgefunden haben kann - siehe oben), ist in einem ersten Schritt zunächst lediglich formlos an die begehrende anerkannte Umweltorganisation und jedenfalls an eine konkrete Projektwerberin bzw. einen konkreten Projektwerber zu übermitteln (§ 24 Abs. 3a).

In einem zweiten Schritt kann eine (verbindliche) bescheidmäßige Feststellung beantragt werden, ob auf Grund des Ergebnisses des Screenings eine Naturverträglichkeitsprüfung für das betroffene Projekt durchgeführt werden müsste (§ 24 Abs. 3b). Um die damit zusammenhängende, unionsrechtlich geforderte gerichtliche Überprüfbarkeit durch alle berechtigten Umweltorganisationen sicherzustellen, ist eine Bereitstellung dieses Feststellungsbescheids auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 und daher eine Aufnahme des § 24 Abs. 3b in **§ 39b Abs. 4 Z 2** notwendig.

Die strukturellen Änderungen durch den Entfall des bisherigen zweiten Satzes des § 24 Abs. 3 und die Einfügung der beiden neuen Abs. 3a und 3b im genannten Paragraph bedingen auch redaktionelle Anpassungen des **§ 39b Abs. 1 Z 1** und des **§ 48 Abs. 4 Z 1**.

Zu Art. I Z 9 (§ 34a Oö. NSchG 2001):

Mit dem neu eingefügten **§ 34a** werden jene Vorgaben der RED III umgesetzt, welche in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallen. Diese Richtlinie trat am 20. November 2023 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedstaaten grundsätzlich, die Regelungen bis 21. Mai 2025 (also binnen 18 Monaten) in nationales Recht umzusetzen. Abweichend von dieser allgemeinen Umsetzungsfrist sind einzelne Regelungen bereits bis zum 1. Juli 2024 umzusetzen.

Seitens des Bundes wurde angekündigt, die Vorgaben der RED III zentral mittels eines „Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG)“ umsetzen zu wollen. Mittlerweile steht aber fest, dass dieses jedenfalls nicht rechtzeitig bis zum 1. Juli 2024 in Kraft treten wird und die von

der Richtlinie vorgegebenen Fristen damit nicht eingehalten werden können. Um finanziellen Schaden auf Grund einer Nichtumsetzung der Richtlinie vom Land Oberösterreich abzuwenden, müssen die zumindest derzeit noch in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallenden Regelungen in dieser (unangemessen) kurzen Frist umgesetzt werden.

Da sich die Anforderungen der RED III auf verschiedenste Bewilligungs-, Feststellungs- und Anzeigeverfahren nach dem Oö. NSchG 2001 beziehen, sollen sie in einem eigenen Abschnitt dieses Landesgesetzes zusammengefasst werden. In dem Zusammenhang wird zweckmäßigerweise der in der RED III verwendete Begriff „Genehmigungsverfahren“ auch in das Oö. NSchG 2001 übernommen und im **§ 34a Abs. 1** zunächst festgehalten, dass dieser Begriff alle Bewilligungs-, Feststellungs- und Anzeigeverfahren nach diesem Landesgesetz erfasst.

§ 34a Abs. 2 implementiert die durch Art. 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der RED III vorgegebenen Regelungen für jene Fälle, in denen eine Interessensabwägung nach der Richtlinie 92/43/EWG² (im Folgenden: FFH-Richtlinie) oder der Richtlinie 2009/147/EG³ (im Folgenden: Vogelschutz-Richtlinie) durchzuführen ist. In Abweichung aller bisherigen Regelungen legt Art. 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der RED III fest, dass die Mitgliedstaaten für die Zwecke des einschlägigen Umweltrechts der Union in behördlichen Einzelfallprüfungen davon ausgehen sollten, dass Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und die damit zusammenhängende Infrastruktur von überragendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Dass es sich hierbei um eine widerlegbare Vermutung handelt, lässt sich dem Erwägungsgrund 44 der gegenständlichen Richtlinie entnehmen, welche einschränkend ausführt: *„es sei denn, es gibt eindeutige Belege dafür, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können.“*

Im **§ 34a Abs. 3** wird die Vorgabe des Art. 16b Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der RED III umgesetzt, wonach eine Tötung oder Störung von Vögeln und anderen gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten nicht als absichtlich im Sinn dieser Richtlinien betrachtet werden soll, wenn im Rahmen eines Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen wurden.

Im **§ 34a Abs. 4** werden die spezifischen Verfahrensvorschriften des Art. 16d Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der RED III betreffend die Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen umgesetzt. Im Speziellen wird vorgeschrieben, dass die Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen nicht länger dauern darf als drei Monate. Was unter *„bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen“* zu verstehen ist, kann Erwägungsgrund 42 der RED III entnommen

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff., und der Berichtigung durch ABl. Nr. L 95 vom 29.3.2014, S 70.

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S 115 ff.

werden, in welchem hierzu beispielhaft „*Dächer, Parkplätze, Straßen und Schienenwege*“ aufgezählt werden. Damit wird klargestellt, dass diese Regelung jedenfalls nur auf vorbelastete, naturschutzfachlich nicht schützenswerte Flächen anwendbar ist.

Im **§ 34a Abs. 5** wird die Regelung des Art. 16d Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der RED III umgesetzt, welche eine maximale Verfahrensdauer von vier Wochen samt Genehmigungsfiktion für Solarenergieanlagen bis zu einer gewissen Größe normiert. Bei diesen Anlagen wird angenommen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder das Netz zu erwarten sind. Da die Obergrenze von Anlagen bis 100 kW zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand geführt und die vierwöchige Frist samt Genehmigungsfiktion die Bezirksverwaltungsbehörden massiv belastet hätte, wird von der in der RED III eingeräumten Möglichkeit, einen niedrigeren Kapazitätsschwellenwert als 100 kW anzuwenden, Gebrauch gemacht.

Für die Abs. 4 und 5 des § 34a wird jedenfalls klargestellt, dass dadurch keine neuen anzeige- bzw. bewilligungspflichtigen Tatbestände geschaffen werden, sondern die Regelungen lediglich in bestimmten Fällen Auswirkungen auf bestehende Verfahrensvorschriften und/oder Genehmigungsfristen haben können.

Im **§ 34a Abs. 6** wird schließlich die Regelung des Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der RED III zur Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags übernommen, welcher den Beginn des Genehmigungsverfahrens nach den Abs. 4 und 5 darstellt.

Zu Art. I Z 10 und 11 (§ 38 Abs. 3b und § 38 Abs. 5 Oö. NSchG 2001):

Das Antragserfordernis, die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan durch die Gemeinde bestätigen zu lassen, verursacht seit geraumer Zeit einen hohen Verwaltungsaufwand sowie teils lange zeitliche Verzögerungen für Antragstellerinnen und Antragsteller.

Die aktuelle Rechtslage im Bereich der Raumordnung und der Bauordnung iVm. der Formulierung des Antragserfordernisses gemäß § 38 Abs. 3b stellen die Gemeinden vor große Schwierigkeiten, eine „Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan“ überhaupt bescheinigen zu können. So kam es in letzter Zeit vermehrt zu Konstellationen, in denen gewisse Gemeinden die Übereinstimmung für bestimmte Vorhaben grundsätzlich nicht mehr ausstellten, die Nachbargemeinden hingegen schon. Bedenkt man, dass die gegenständliche Bestätigung eine Antragsvoraussetzung darstellt und ein Antrag im Fall einer Nichtbestätigung zurückzuweisen ist, war ein einheitlicher Vollzug somit nicht mehr sichergestellt.

Da zudem die Definition der „*Fachplanungskompetenz des Bundes oder des Landes*“ in vielen Fällen Auslegungsschwierigkeiten verursachte, soll das gegenständliche Antragserfordernis, das erst durch die Oö. Natur- und Landschaftsschutz-Novelle 2014, LGBl. Nr. 35/2014, eingeführt wurde und

die damaligen Erwartungen nicht nur nicht erfüllt, sondern geradezu konterkariert hat, wieder gestrichen werden.

Zu Art. I Z 14 (§ 39b Abs. 7 Oö. NSchG 2001):

In der begründeten Stellungnahme vom 16. November 2023, C(2023)7238 final, Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 betreffend die Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus, gelangt die Kommission zur Auffassung, dass § 39b Abs. 7 Oö. NSchG 2001 nicht mit Art. 9 Abs. 2 des Aarhus-Übereinkommens iVm. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie im Einklang stehe. Der betroffenen Öffentlichkeit müsse unabhängig von ihrer Rolle im Entscheidungsverfahren eine Klagebefugnis zustehen. Aus Gründen der advokatorischen Vorsicht hat das Land Oberösterreich in der Stellungnahme der Republik Österreich an die Kommission angekündigt, **§ 39b Abs. 7** Oö. NSchG 2001 voraussichtlich bis Ende des zweiten Quartals 2024 entsprechend der Judikatur des EuGH anzupassen. Inhaltlich bringt die Änderung eine Beweislastumkehr mit sich, durch welche künftig nicht mehr die anerkannte Umweltorganisation nachzuweisen hat, dass sie nicht fahrlässig gehandelt hat.

Die neue Formulierung des § 39b Abs. 7 folgt der Judikatur des EuGH, welcher in der Entscheidung vom 14.1.2021, C-826/18 festhielt, dass Beschwerden im Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 2 AarhK nicht schon deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden dürfen, weil sich das Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit nicht im behördlichen Verfahren beteiligt hat. Werden solche oder andere Beschwerden aber in rechtsmissbräuchlicher oder unredlicher Weise erhoben, können sie aus diesem Grund unzulässig sein.

Zu Art. I Z 15 (§ 44 Abs. 1 Oö. NSchG 2001):

Die Aufnahme artenschutzrechtlicher Ausnahmegewilligungen gemäß § 29 in § 44 Abs. 1 trägt einem in der Verwaltungspraxis zu Tage getretenen Regelungsdefizit insofern Rechnung, als diese Bewilligungen bisher jedenfalls mit Fristende erloschen waren und eine Verlängerung dieser Frist mangels gesetzlicher Bestimmung nicht möglich war. War ein Vorhaben zu Fristende nicht abgeschlossen, musste neuerlich um Bewilligung unter Vorlage aller Unterlagen angesucht und ein neuerliches vollständiges Ermittlungsverfahren durchgeführt werden.

Die nun eingeräumte Möglichkeit der Fristverlängerung auch für artenschutzrechtliche Ausnahmegewilligungen trägt jedenfalls zur Verwaltungsvereinfachung und Ressourcenschonung bei. Im Fall der rechtzeitigen Antragstellung hat die Behörde lediglich zu prüfen, ob die Weitergeltung der bisherigen Bewilligung noch mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar ist. Trifft dies zu, ist die Durchführung eines völlig neuen Bewilligungsverfahrens entbehrlich und kann die Geltungsdauer des bestehenden Bescheides zeitlich verlängert werden. Auf Grund der Tatsache, dass es sich hierbei sehr oft um geförderte wissenschaftliche Projekte handelt, welche einen Mehrwert für den Naturschutz bringen, ist diese Regelung jedenfalls sinnvoll.

Zu Art. I Z 16 (§ 48 Abs. 2 Oö. NSchG 2001):

Bisher war das Mitbeteiligungsverfahren gemäß § 7 Abs. 1 iVm. § 48 Abs. 2 lediglich der Bezirksverwaltungsbehörde als Naturschutzbehörde vorbehalten. Da diese Regelung zu einer Verfahrensreduktion und Verwaltungsvereinfachung führt, wird diese Möglichkeit mit der vorliegenden Änderung in § 48 Abs. 2 auch auf die zugegebenermaßen seltenen Fälle ausgeweitet, in denen die Landesregierung bei bezirksübergreifenden Vorhaben als Naturschutzbehörde fungiert.

Zu Art. I Z 18 (§ 56 Abs. 1 Z 10 Oö. NSchG 2001):

Hier erfolgt lediglich die Korrektur eines falschen Zitats in den Strafbestimmungen.

Zu Art. I Z 19 und 4 (§ 57a und § 3 Z 1a und 2 Oö. NSchG 2001):

In den letzten Jahren wurde vermehrt die Frage aufgeworfen, ob für bestimmte bestehende Anlagen der kritischen Infrastruktur naturschutzrechtliche Bewilligungen oder Feststellungen vorliegen oder nicht, bzw. ob solche nach der damaligen Rechtslage überhaupt notwendig waren. Das Rekonstruieren der damaligen Rechts- und Sachlage stellt sich dabei als höchst komplex heraus, da jahrzehntealte Verfahrensunterlagen oder Bescheide teilweise nicht mehr auffindbar sind bzw. der Wille des damaligen Gesetzgebers schwer nachzuvollziehen ist.

Als Vorläufer des ersten „modernen“ Naturschutzgesetzes, des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 (Oö. NSchG 1982), galten im Land Oberösterreich ua. das Gesetz vom 29. November 1927 über Maßnahmen zum Schutz der Natur und des Landschaftsbildes, das Gesetz vom 15. Dezember 1955 betreffend den Naturschutz, die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 31. Juli 1956 betreffend den Naturschutz, das Oö. Naturschutzgesetz 1964 sowie die Oö. Naturschutzverordnung 1965. All diese Regelungsregime haben gemein, dass es keinen Kommentar und kaum einschlägige Judikatur dazu gibt. Der Wille der damaligen Rechtsetzer ist aus heutiger Sicht schwer beurteilbar und es kann fallweise nur gemutmaßt werden, welche Tatbestände bzw. Vorhaben als relevant angesehen wurden und welche nicht. Fest steht allerdings, dass sich diese naturschutzbehördlichen Feststellungen oder Bewilligungen jedenfalls nur auf den Aspekt des bloßen Schutzes des Landschaftsbildes bezogen hätten. Dazu kommt, dass auf Basis des „bevorzugten Wasserbaus“ (§ 114 Abs. 3 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959) Genehmigungen für Kraftwerke und ähnliche Bauten viele Jahre lang mit der wasserrechtlichen Genehmigung als miterledigt erachtet wurden. Erst 1985 wurde vom VfGH entschieden, dass diese Regelung nur bundesgesetzlich geregelte Materienverfahren umfassen konnte.

Spätestens seit Beginn der Ukraine Krise steht klar, welche Wichtigkeit und welchen Stellenwert selbst erzeugter Strom und damit die Energieautarkie für unsere Gesellschaft haben. In der aktuellen

Situation ist es ein nicht hinnehmbares Risiko, dass beispielsweise ein Donaukraftwerk oder eine Starkstromleitung rückgebaut werden müsste, weil eine (allenfalls) vor vielen Jahrzehnten notwendige Bewilligung oder Feststellung nicht mehr nachgewiesen werden kann bzw. eine solche - aus welchen Gründen auch immer - nicht vorliegt. Dieses Szenario ist jedoch nicht unrealistisch, da nach heutiger Rechtslage einige dieser infrastrukturellen Einrichtungen auf Grund unionsrechtlicher Vorgaben wahrscheinlich keine Chance auf eine nachträgliche naturschutzrechtliche Bewilligung hätten.

Mit dem neuen **§ 57a** soll daher eine Regelung geschaffen werden, welche dieses Szenario verhindern und für Rechtssicherheit sorgen soll. Demnach gelten bestehende Anlagen der kritischen Infrastruktur im Sinn der konkreten Begriffsbestimmung der neuen Z 1a des § 3, für die allenfalls eine Bewilligung oder Feststellung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen wäre, als rechtmäßig, wenn diese vor dem 1. Jänner 1983 fertiggestellt wurden.

Als zeitliche Grenze wurde bewusst der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. NSchG 1982 gewählt, da dieses - wie erwähnt - das erste „moderne“ Naturschutzgesetz Oberösterreichs darstellte, das erstmals konkrete bewilligungspflichtige Tatbestände auch in Bezug auf „echte“ naturschutzfachliche Aspekte enthielt.

Die Einschränkung der Rechtmäßigkeitsfiktion auf Anlagen der kritischen Infrastruktur nimmt auf die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Rücksicht, welcher für eine solche Regelung eine besondere sachliche Rechtfertigung verlangt. So nennt er im Erkenntnis VfSlg. 14.681/1996 als Beispiele für die nachträgliche Erteilung einer Baubewilligung, dass der Gesetzgeber unter ausnahmsweise formulierten Voraussetzungen eine Bauführung auch im Freiland für zulässig erklärt, weil überwiegende und entsprechend konkretisierte öffentliche Interessen (etwa an der Erhaltung einmal geschaffenen Wohnraums für die Bevölkerung und für diese notwendiger Gewerbebetriebe) das öffentliche Interesse an der Durchsetzung einer Freilandwidmung überwiegen. Ein weiterer zentraler Gedanke der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes liegt darin, dass es nicht zu einer einseitigen Begünstigung, etwa nur betreffend Gebäude mit Aufenthaltsräumen, und damit zur Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 7 B-VG kommen darf. Auch diese Voraussetzung ist auf Grund des hohen öffentlichen Interesses am Bestand der hier umfassten Anlagen und des Umstands, dass der Schutz des Landschaftsbildes bei solchen Anlagen jedenfalls auch aus Sicht der früheren Rechtslage nicht als Verhinderungsgrund intendiert war, erfüllt.

In **§ 3 Z 1a** wird eine Legaldefinition der Anlagen der kritischen Infrastruktur aufgenommen, welche sich am Österreichischen Programm zum Schutz kritischer Infrastruktur (Masterplan APCIP 2014) orientiert. Umfasst sind davon jedenfalls Anlagen betreffend die Energieversorgung, Wasserversorgung sowie Abwasser- und Müllentsorgung, Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastruktur, aber auch die gesicherte medizinische Versorgung; die bisherige Z 1a des § 3 erhält die durch die Novelle 2019 freigewordene Ziffernbezeichnung „2“.

Zu Art. II Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Z 2 Oö. NPG):

In diesen Ziffern erfolgen Zitat Anpassungen auf Grund des neuen Oö. Jagdgesetzes 2024.

Zu Art. II Z 3 (§ 24 Abs. 3 Oö. NPG):

Derzeit haben bei Anträgen, die bezirksübergreifend sind, die zwei betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden Kirchdorf und Steyr-Land jeweils die entsprechenden Verfahren durchzuführen, was doppelten Verwaltungsaufwand bedeutet. Auch Anträge auf artenschutzrechtliche Bewilligungen (unter anderem für wissenschaftliche Projekte) für das Sammeln bestimmter Pflanzen oder Tiere, die mehrere Naturschutzgebiete und den gesamten Nationalpark Oö. Kalkalpen oder mehrere Bezirke und den Nationalpark betreffen, müssen derzeit von den beiden Bezirksverwaltungsbehörden und - auf Grund des § 48 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 - von der Oö. Landesregierung bescheidmäßig erledigt werden. Auch dies stellt einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand dar, der nicht notwendig ist.

Zu Art. III (Änderung des Oö. UHG):

Hier erfolgen Zitat Anpassungen auf Grund des neuen Oö. Jagdgesetzes 2024.

Zu Art. IV (Inkrafttreten):

Art. IV enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Der Ausschuss für Bauen und Naturschutz beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden (Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2024), beschließen.

Linz, am 20. Juni 2024

KommR Ing. Herwig Mahr
Obmann

Ing. Michael Fischer
Berichtersteller

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001,
das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden
(Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2024)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001**

Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 34 folgender Eintrag eingefügt:

**„Va. ABSCHNITT
Beschleunigung des Ausbaus von Erneuerbare-Energie-Anlagen
§ 34a
Erneuerbare-Energie-Anlagen; Interessensabwägung und Genehmigungsverfahren“**

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 57 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 57a Rechtmäßiger Bestand“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 58 die Abschnittsüberschrift wie folgt geändert:

**„XIa. ABSCHNITT
Naturschutzmanagement“**

4. Im § 3 wird nach Z 1 folgende Z 1a eingefügt, die bisherige Z 1a erhält die Bezeichnung „2“:

„1a. Anlage der kritischen Infrastruktur: Anlage, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen hat und deren Störung oder Zerstörung schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit oder das wirtschaftliche und soziale Wohl großer Teile der Bevölkerung oder das effektive Funktionieren von staatlichen Einrichtungen haben würde;“

5. Im § 6 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Ist für die Ausführung eines Vorhabens in Teilen oder zur Gänze sowohl eine Anzeige nach Abs. 1 als auch eine naturschutzbehördliche Bewilligung gemäß den §§ 5, 9 oder 10 erforderlich, ist hinsichtlich des gesamten Vorhabens ein naturschutzbehördliches Bewilligungsverfahren durchzuführen.“

6. Dem § 7 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Diese Feststellung durch die Amtssachverständige bzw. den Amtssachverständigen hat durch Ausfüllen einer von der Landesregierung bereitzustellenden Prüfliste zu erfolgen, welche nach Durchführung des baubehördlichen Vorprüfungsverfahrens unverzüglich an die zuständige Naturschutzbehörde zu übermitteln ist. Hegt die Naturschutzbehörde Bedenken hinsichtlich der Plausibilität des Ergebnisses, kann sie innerhalb von vier Wochen ab Eingang der Prüfliste mitteilen, dass keine Ausnahme von der Anzeigepflicht nach dieser Bestimmung vorliegt.“

7. Im § 24 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

8. Im § 24 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Auf Begehren der Projektwerberin bzw. des Projektwerbers oder einer berechtigten Umweltorganisation hat die Landesregierung bezüglich einer hinreichend konkret definierten Maßnahme eine Erhebung durchzuführen, ob durch diese Maßnahme eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinn des Abs. 3 vorliegen würde (Screening), sofern eine solche Erhebung nicht bereits amtswegig durchgeführt wurde. Das Ergebnis dieses Screenings ist innerhalb von acht Wochen an die bzw. den Begehrenden und jedenfalls auch einer allfälligen konkreten Projektwerberin bzw. einem allfälligen konkreten Projektwerber zu übermitteln.

(3b) Bis zum Ablauf von vier Wochen ab dem Tag der Übermittlung des Screenings gemäß Abs. 3a können die Projektwerberin bzw. der Projektwerber oder die das Screening begehrt habende berechtigte Umweltorganisation einen begründeten Antrag auf bescheidmäßige Feststellung einbringen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung gemäß Abs. 3 besteht. Über diesen Antrag hat die Landesregierung innerhalb von acht Wochen abzusprechen. Der Bescheid ist jedenfalls auch einer allfälligen konkreten Projektwerberin bzw. einem allfälligen konkreten Projektwerber zuzustellen.

9. Nach dem V. Abschnitt wird folgender Va. Abschnitt eingefügt:

„Va. ABSCHNITT

Beschleunigung des Ausbaus von Erneuerbare-Energie-Anlagen

§ 34a

Erneuerbare-Energie-Anlagen; Interessensabwägung und Genehmigungsverfahren

(1) Der in den nachfolgenden Absätzen verwendete Begriff „Genehmigungsverfahren“ erfasst alle Bewilligungs-, Feststellungs- und Anzeigeverfahren nach diesem Landesgesetz.

(2) Werden für die Zwecke des Art. 6 Abs. 4 und des Art. 16 Abs. 1 lit. c der FFH-Richtlinie und des Art. 9 Abs. 1 lit. a der Vogelschutz-Richtlinie im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen, wird im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen bis zum Erreichen der Klimaneutralität davon

ausgegangen, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Diese Annahme gilt nicht, wenn es eindeutige Belege dafür gibt, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können.

(3) Wurden im Rahmen eines Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen, so gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten nicht als absichtlich.

(4) Allenfalls notwendige Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen (etwa Dächer, Parkplätze, Straßen und Schienenwege), mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, dürfen nicht länger dauern als drei Monate, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energiespeicherung besteht.

(5) Die Dauer eines allenfalls notwendigen Genehmigungsverfahrens für die Installation von Solarenergieanlagen mit einer Kapazität von höchstens 10,9 kW darf einen Monat nicht überschreiten. Geht innerhalb der festgelegten Frist nach Einreichung eines vollständigen Antrags keine Antwort der zuständigen Behörde ein, so gilt die Genehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

(6) Bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie bestätigt die Naturschutzbehörde die Vollständigkeit des jeweiligen Antrags innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags oder fordert den Antragsteller auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen, falls der Antragsteller nicht alle für die Bearbeitung eines Antrags erforderlichen Informationen übermittelt hat. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens nach Abs. 4 und 5.“

10. § 38 Abs. 3b entfällt.

11. Im § 38 Abs. 5 wird das Zitat „in den Abs. 1 bis 3b“ durch das Zitat „in den Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

12. Im § 39b Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „§ 24 Abs. 3 erster Satz“ durch das Zitat „§ 24 Abs. 3“ ersetzt.

13. Im § 39b Abs. 4 Z 2 wird nach dem Zitat „§ 24 Abs. 3“ das Zitat „und 3b“ eingefügt.

14. Im § 39b Abs. 7 wird das Zitat „oder in der Beschwerde nicht zumindest glaubhaft gemacht wird, dass die Umweltorganisation kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens daran trifft, dass die Beschwerdegünde nicht bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren geltend gemacht werden konnten“ durch das Zitat „, sofern in der Beschwerde Einwände oder Gründe

erstmalig vorgebracht werden und dieses erstmalige Vorbringen missbräuchlich oder unredlich ist“ ersetzt.

15. Im § 44 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 14, 16 Abs. 3, 18 Abs. 1, 24 Abs. 3 und 25 Abs. 5“ durch das Zitat „§§ 14, 16 Abs. 3, 18 Abs. 1, 24 Abs. 3, 25 Abs. 5 und 29 Abs. 1“ ersetzt.

16. Im § 48 Abs. 2 entfallen die beiden Wortfolgen „Bezirksverwaltungsbehörde als“.

17. § 48 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. Bewilligungsverfahren nach § 24 Abs. 3 und Feststellungsverfahren nach § 24 Abs. 3b,“

18. Im § 56 Abs. 1 Z 10 wird die Wortfolge „standortfremde Pflanzen“ durch die Wortfolge „gebietsfremde Pflanzen“ ersetzt.

19. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Rechtmäßiger Bestand

Bestehende Anlagen der kritischen Infrastruktur im Sinn des § 3 Z 1a, für die allenfalls eine Bewilligung oder Feststellung auf Grund naturschutzrechtlicher Vorschriften zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen wäre, gelten als rechtmäßig, wenn sie vor dem 1. Jänner 1983 fertiggestellt wurden.“

Artikel II

Änderung des Oö. Nationalparkgesetzes

Das Oö. Nationalparkgesetz (Oö. NPG), LGBl. Nr. 20/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird das Zitat „§ 1 Abs. 2 und 4 des Oö. Fischereigesetzes und § 49, § 50, § 52, § 53 Abs. 1 und 2, § 60 Abs. 1 und 2 sowie § 64 des Oö. Jagdgesetzes“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 2 und 3 des Oö. Fischereigesetzes 2020 und § 44, § 45, § 46, § 47 Abs. 1, 2 und 3, § 48, § 57 Abs. 1 und 2 und § 62 des Oö. Jagdgesetzes 2024“ ersetzt.

2. Im § 6 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „§ 48 des Oö. Jagdgesetzes“ durch das Zitat „§ 42 und § 43 des Oö. Jagdgesetzes 2024“ ersetzt.

3. Im § 24 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Fällt ein Vorhaben in den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden oder sind dafür Bewilligungen sowohl der Bezirksverwaltungsbehörde nach diesem Landesgesetz als auch der Landesregierung nach dem Oö. NSchG 2001 erforderlich, ist die Landesregierung Naturschutzbehörde.“

Artikel III

Änderung des Oö. Umwelthaftungsgesetzes

Das Oö. Umwelthaftungsgesetz (Oö. UHG), LGBl. Nr. 95/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2019, wird wie folgt geändert:

Im § 4 Z 1 lit. a wird das Zitat „§ 48 Abs. 3 bis 6 oder § 49 Abs. 2 und 3 Oö. Jagdgesetz, § 31 Abs. 3 und 4 Oö. Fischereigesetz“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 2, 4, 5 und 6 oder § 44 Abs. 2 und 3 Oö. Jagdgesetz 2024 und § 30 Abs. 3 und 4 Oö. Fischereigesetz 2020“ ersetzt.

Artikel IV

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) § 34a Abs. 4 und 5 Oö. NSchG 2001 in der Fassung des Art. I Z 9 sind auf Verfahren, die am Tag des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.